

**Allgemeine Bedingungen
für den Speicherzugang
(ASpB)**

der



RAG Energy Storage GmbH
A-1010 Wien, Canovagasse 5 (FN 387266 i)

in der Folge „RAG ES“ genannt

Version per 01.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|----|-------------------------------------|----|
| 1 | Geltungsbereich | 3 |
| 2 | Definitionen | 4 |
| 3 | Vertragsabschluss | 8 |
| 4 | Speicherdienstleistungen | 8 |
| 5 | Speicherbetrieb | 9 |
| 6 | Entgelt und Zahlung | 12 |
| 7 | Informationspflicht | 14 |
| 8 | Geheimhaltung | 14 |
| 9 | Loyalitätsklausel | 15 |
| 10 | Höhere Gewalt | 16 |
| 11 | Sorgfaltspflicht und Haftung | 17 |
| 12 | Laufzeit | 18 |
| 13 | Einzelrechtsnachfolge | 19 |
| 14 | Salvatorische Klausel | 19 |
| 15 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 19 |
| 16 | Form und Sprache | 20 |
| 17 | Beilagen | 20 |

Beilage .1 – Erläuterung operative Abwicklung

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang gelten ab 01.11.2015 für sämtliche mit RAG ES abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge über die Erbringung von Speicherdienstleistungen von RAG ES für Speicherkunden.
- 1.2 Speicherverträge werden nur zu den gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang abgeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil des Speichervertrages darstellen. Mögliche Änderungen und Abweichungen von den gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang, wie z.B. Gastransport und Übergabestelle, sind im Speichervertrag zu definieren.
- 1.3 Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Speicherkunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Das Verhalten von RAG ES ist unter keinen wie immer gearteten Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten.
- 1.4 Bei Widersprüchen in der Auslegung von Verträgen gilt die nachstehend angeführte Reihenfolge: 1.) der Text des schriftlichen Vertrages; 2.) der Text des schriftlichen Angebotes von RAG ES 3.) die gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für den Speicherzugang; 4.) Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen, Marktregeln und Normen etc. in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.5 RAG ES veröffentlicht die ASpB in geeigneter Weise. RAG ES ist berechtigt, die ASpB jederzeit zu ändern. Der Speicherkunde wird über die Veröffentlichung neuer ASpB mittels schriftlicher Zusendung persönlich informiert. Widerspricht der Speicherkunde den Änderungen binnen drei (3) Wochen ab Erhalt der Information nicht ausdrücklich, gilt die konsolidierte Fassung der ASpB als vereinbart. Sollte der Speicherkunde die Änderungen nicht akzeptieren, hat RAG ES das Recht, den Speichervertrag unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu kündigen.

2 Definitionen

Die im Speichervertrag verwendeten Bezeichnungen haben nachfolgende Bedeutung, wobei die verwendeten Maßeinheiten dem internationalen Standard der ISO 1000 in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Fassung entsprechen:

2.1 Arbeitsgasvolumen:

Jenes vertragliche Volumen, welches dem Speicherkunden für die Einspeicherung in und die Ausspeicherung aus dem Speicher RAG zur Verfügung steht, ausgedrückt in Normkubikmeter (Nm³) oder in Megawattstunden (MWh). Für eine allenfalls erforderliche Umrechnung gilt Punkt 2.18.

2.2 Arbeitstag:

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen in Österreich sowie 24. und 31. Dezember.

2.3 Ausspeicherleistung:

Das maximale Volumen an Erdgas, welches für den Speicherkunden pro Stunde aus dem Speicher RAG ausgespeichert werden kann, ausgedrückt in Normkubikmeter pro Stunde (Nm³/h) oder in Megawattstunden pro Stunde (MWh/h). Für eine allenfalls erforderliche Umrechnung gilt Punkt 2.18.

2.4 Ausspeichermenge:

Das Volumen an Erdgas, das der Speicherkunde im Rahmen der vereinbarten Ausspeicherleistung, des Arbeitsgasvolumens und der Vertragslaufzeit aus dem Speicher RAG durch RAG ES ausspeichern lässt, ausgedrückt in Normkubikmeter (Nm³) oder in Megawattstunden (MWh). Für eine allenfalls erforderliche Umrechnung gilt Punkt 2.18.

2.5 Ausspeicherung:

Ist die Dienstleistung der RAG ES, das von einem Speicherkunden eingespeicherte Erdgas aus dem Speicher RAG zu entnehmen und an der Übergabestelle dem Speicherkunden bereitzustellen.

2.6 Brennwert:

Jene Wärmemenge, die bei vollkommener und vollständiger Verbrennung von einem Normkubikmeter (Nm³) Erdgas in reiner Luft frei wird, wenn der absolute Druck (1,01325 bar), bei dem die Reaktion stattfindet, konstant bleibt und alle Verbrennungsprodukte die gleiche angegebene Temperatur (25°C) haben wie die der Reaktanden, wobei all diese Produkte gasförmig sind, außer Wasser, das sich bei der Verbrennung bildet, das bei 25°C in flüssigem Zustand kondensiert wird. Der Brennwert wird in Kilowattstunden pro Normkubikmeter (kWh/Nm³) ausgedrückt.

2.7 Druck oder Gasdruck:

Ist der absolute Druck des Erdgases, ausgedrückt in bar (bar).

2.8 Einspeicherleistung:

Das maximale Volumen an Erdgas, welches für Speicherkunden pro Stunde in den Speicher RAG eingespeichert werden kann, ausgedrückt in Normkubikmeter pro Stunde (Nm³/h) oder in Megawattstunden pro Stunde (MWh/h Für eine allenfalls erforderliche Umrechnung gilt Punkt 2.18.

2.9 Einspeichermenge:

Das Volumen an Erdgas, das der Speicherkunde im Rahmen der vereinbarten Einspeicherleistung, des Arbeitsgasvolumens und der Vertragslaufzeit in den Speicher RAG durch RAG ES einspeichern lässt, ausgedrückt in Normkubikmeter (Nm³) oder in Megawattstunden (MWh). Für eine allenfalls erforderliche Umrechnung gilt Punkt 2.18.

2.10 Einspeicherung:

Ist die Dienstleistung der RAG ES, das vom Speicherkunden an der Übergabestelle bereitgestellte Erdgas in den Speicher RAG einzuspeichern.

2.11 Erdgas oder Gas:

Gas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet.

2.12 Erläuterung operative Abwicklung:

In der Beilage ./1 wird die Abwicklung betreffend Nominierung, Dokumentation, Abrechnung etc. dargestellt.

2.13 Jahr:

Der Zeitraum von 06:00 Uhr des ersten Kalendertages des Monats m bis 06:00 Uhr des ersten Kalendertages des Monats m des nächsten Kalenderjahres nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.14 Kalenderjahr:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr am 1. Jänner eines Kalenderjahres bis 24:00 Uhr am 31. Dezember desselben Kalenderjahres nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.15 Kalendermonat:

Der Zeitraum von 00:00 Uhr des ersten Kalendertages bis 24:00 Uhr des letzten Kalendertages eines Monats nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/ Übernahmestelle.

2.16 Kalenderwoche:

Der Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen, und zwar von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag derselben Kalenderwoche 24:00 Uhr nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/Übernahmestelle.

2.17 Kubikmeter im Normzustand, Normkubikmeter oder Nm³:

Die Erdgasmenge, die bei einer Temperatur von 273,15 Kelvin und einem absoluten Druck von 1,01325 bar einen Rauminhalt von einem Kubikmeter einnimmt.

2.18 Megawattstunden (MWh):

Bei Verträgen, für die eine Umrechnung von Megawattstunden (MWh) in Normkubikmeter (Nm³) und umgekehrt erforderlich ist, erfolgt diese für die Ermittlung der maximalen Ein- und Ausspeicherleistung sowie des maximalen Arbeitsgasvolumens auf Basis des Verrechnungsbrennwerts gemäß § 2 Abs 1 Z 13 Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Ermittlung der Ein- und Ausspeichermengen der Speicherverträge, für die eine Umrechnung von Megawattstunden (MWh) in Normkubikmeter (Nm³) und umgekehrt erforderlich ist, kommt der gemessene Ist-Brennwert der relevanten Netzbetreiber zur Anwendung. Diese Umstellung von Verrechnungs-Brennwert auf Ist-Brennwert erfolgt rückwirkend per 1. Juni 2015. Die Nominierung und Führung der

Speicherstände in den Speichermonatsprotokollen erfolgt ab diesem Zeitpunkt für sämtliche Verträge dementsprechend ausschließlich in Megawattstunden.

2.19 Monat:

Der Zeitraum von 06:00 Uhr des Kalendertages t des Monats m bis 06:00 Uhr des Kalendertages t des Monats m+1 nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/Übernahmestelle.

2.20 Speicherfahrplan / Fahrplan:

Ist die Anmeldung der Ein- und Ausspeicherleistung in bzw. aus dem Speicher RAG durch den Vertragspartner. Die Anmeldung erfolgt durch den Speicherkunden im Stundenraster entsprechend der Beilage ./1 Erläuterung operative Abwicklung.

2.21 Speicherkunde:

Produzenten, Erdgashändler, Erdgasunternehmen oder andere Unternehmen, die mit RAG ES einen Vertrag über die Speicherung von Erdgas im Speicher RAG abgeschlossen haben.

2.22 Speicher RAG:

Sämtliche Untergrunderdgasspeicher, die von RAG ES im Rahmen ihrer Tätigkeit vermarktet werden.

2.23 Speicherstand:

Jene Energiemenge Erdgas, welche der Speicherkunde im Rahmen seines Arbeitsgasvolumens zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich im Speicher RAG vorrätig hat, ausgedrückt in Megawattstunden (MWh). Es gilt die Bewertung gemäß Punkt 2.18.

2.24 Speicherstillstand:

Jener Betriebszustand, in dem der Speicher RAG betriebsbereit ist, jedoch aufgrund der Fahrplananmeldungen weder ein- noch ausgespeichert wird.

2.25 Tag:

Der Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Stunden und zwar von 06:00 Uhr eines Kalendertages t bis 06:00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages t+1 nach der offiziellen Ortszeit an der Übergabe-/Übernahmestelle.

2.26 Übergabe-/Übernahmestelle:

Die Übergabe an den Speicherkunden findet bei der Ausspeicherung vor der Einspeisung in das Marktgebiet, die Übernahme von dem Speicherkunden bei der Einspeicherung nach der Ausspeisung aus dem Marktgebiet statt. Ein alternativer Übergabepunkt ist möglich. Der genaue Punkt der Übergabe/Übernahme wird im Speichervertrag geregelt.

2.27 Vertragspartner:

Vertragspartner sind die Parteien, welche einen Speichervertrag abschliessen.

Sofern Begriffe hier nicht definiert sind, gelten die im Gaswirtschaftsgesetz und in den „Sonstige Marktregeln Gas“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Definitionen.

3 Vertragsabschluss

- 3.1** Interessenten können Speicherdienstleistungen gem. Pkt. 4 jederzeit anfragen. Für die Speicheranfrage steht dem Interessenten ein entsprechendes Formular zum Herunterladen und Ausfüllen auf der Homepage RAG ES (www.rag-energy-storage.at) zur Verfügung.
- 3.2** Die Kapazitätsvergabe findet in periodischen Abständen statt. Der Vorgang ist auf der Homepage RAG ES (www.rag-energy-storage.at) beschrieben. Sollten keine ausreichende Ein- oder Ausspeicherleistung zur Verfügung stehen, wird der Interessent in angemessener Frist darüber informiert, dass kein Speicherzugang möglich ist.

4 Speicherdienstleistungen

- 4.1** RAG ES führt im Rahmen des Speicherbetriebes die Ein- und Ausspeicherung sowie Lagerung vom Speicherkunden angelieferten Erdgasmengen für den Speicherkunden durch. Gemäß den Bestimmungen des GWG und der Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung wird RAG ES die Nominierungen

der Speicherkunden an den Verteilergebietsmanager weiterleiten. Die konkrete Speicherdienstleistung im Sinn von Ein- und Ausspeicherleistung, Arbeitsgasvolumen und Laufzeit wird im Speichervertrag definiert. Im Rahmen der Speicherdienstleistung ist eine Teilnahme am Ausgleichsenergiemarkt (MOL) möglich, deren Abwicklung ebenfalls im Speichervertrag definiert wird.

- 4.2** Weiters führt RAG ES im Auftrag der Speicherkunden die Übertragung des Eigentums von eingespeichertem Erdgas eines Speicherkunden auf einen anderen Speicherkunden durch („title transfer“).

5 Speicherbetrieb

5.1 Maximale Ein- und Ausspeichermenge

Der Speicherkunde kann nur jene Menge Erdgas zur Ausspeicherung nominieren, die für ihn bereits zuvor im Rahmen des vertraglich vereinbarten Arbeitsgasvolumens eingespeichert wurde.

5.2 Einspeicher- und Ausspeicherleistung

Das Profil für die Ein- und Ausspeicherleistung wird im Speichervertrag geregelt. Die vom Speicherkunden zu nominierende Mindestleistung für Ein- und Ausspeicherung hat gemäß „Sonstige Marktregeln Gas, Kapitel 3 – Fahrpläne“ in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

5.3 Gefahrtragung

An der Übergabe-/Übernahmestelle gehen jeweils alle Risiken und Lasten, soweit sie nicht jedenfalls den Eigentümer des Erdgases treffen, im Sinne eines Verwahrungsvertrages über.

5.4 Übergabedruck

Der Speicherkunde hat bei der Übergabe des Erdgases an RAG ES einen Druck von mindestens 35 bar zu gewährleisten.

Der maximale Druck bei der Ausspeicherung beträgt 60 bar, wobei RAG ES den Ausspeicherdruck an die Drücke in den nachgelagerten Systemen anpasst.

5.5 Eigentum

Die Ein- und Ausspeicherung sowie die Lagerung von Erdgas führen nicht zu einem Eigentumsübergang des Erdgases.

RAG ES ist berechtigt, das Erdgas des Speicherkunden mit dem Erdgas anderer Speichernutzer zu vermischen und gemäß § 419 UGB jedem Speicherkunden den Anteil an Erdgas, der quantitativ der Menge entspricht, die der Speicherkunde zuvor eingespeichert hat, zu übergeben, ohne dass dies die Zustimmung der anderen Speicherkunden voraussetzt.

5.6 Gasqualität

Das einzuspeichernde Erdgas hat die Qualität entsprechend ÖVGW – Richtlinie G 31 in der jeweils gültigen Fassung aufzuweisen. Grundlage dafür sind die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012, Anlage 2, Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinie kann auf der Homepage der „Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach“ (www.ovgw.at) heruntergeladen werden.

5.7 Servicearbeiten

Für planmäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten bzw. TÜV-Abnahmen ist RAG ES berechtigt, die Speicherdienstleistung zu unterbrechen oder zu beschränken. Die Termine der Servicearbeiten werden dem Speicherkunden im Oktober/November für das nächste Kalenderjahr von RAG ES bekanntgegeben. RAG ES wird sich bemühen, die Gesamtdauer der Servicearbeiten auf max. vier (4) Wochen pro Jahr zu beschränken und die Termine so abzustimmen, dass ein möglichst ungestörter Speicherbetrieb für den Speicherkunden erhalten bleibt.

5.8 Leistungsunterbrechung/-beschränkung

Wenn der Druck im vorgelagerten Netz geringer als 35 bar ist, ist RAG ES berechtigt, die Speicherdienstleistung zu unterbrechen oder zu beschränken.

Bei wesentlichen Verletzungen der Bestimmungen des Speichervertrages sowie der gegenständlichen ASpB ist RAG ES berechtigt, die Speicherdienstleistung zu unterbrechen oder zu beschränken. Die vertraglichen Verpflichtungen des Speicherkunden bleiben davon unberührt.

Ist die Leistungserbringung von RAG ES aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder einer behördlichen Anweisung (z.B. Montanbehörde) zu unterbrechen oder zu beschränken, entfällt für diese Dauer die entsprechende Zahlungsverpflichtung des Speicherkunden aliquot.

RAG ES teilt dem Speicherkunden den Grund und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung umgehend mit. RAG ES bemüht sich, den Speicherkunden diesbezüglich bereits im Vorfeld zu informieren.

5.9 Dokumentation

Die Dokumentation erfolgt gemäß Beilage ./1 Erläuterung operative Abwicklung

5.10 Nicht entnommene Erdgasmenge

Der Speicherkunde hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Vertragslaufzeit der Speicherstand Null (0) ist. Andernfalls ist RAG ES berechtigt, dem Speicherkunden das Arbeitsgas nach Vorgabe der Ausspeicherrate durch RAG ES innerhalb von drei (3) Monaten an der Übergabe-/Übernahmestelle zur Verfügung zu stellen, und der Speicherkunde ist verpflichtet, das Gas zu übernehmen, bis der Speicherstand Null (0) ist. Hierfür wird ein aliquotes Speicherentgelt verrechnet.

Für den Fall, dass zeitlich unmittelbar anschließend ein neuer Vertrag mit dem Speicherkunden abgeschlossen wird, gilt der Speicherstand bei Beendigung des alten Vertrages als Speicherstand bei Beginn des neuen Vertrages. Punkt 5.10 Absatz 1 ist diesfalls nicht anwendbar.

6 Entgelt und Zahlung

Sämtliche Geldbeträge werden in Euro (€) genannt und sind qualifizierte Schickschulden im Sinne des § 905 Abs 2 ABGB. Erfüllungsort der Zahlungen ist Wien.

6.1 Höhe des Entgelts

Das Entgelt für die Erbringung von Speicherdienstleistungen (Speicherentgelt) ist abhängig vom jeweils konkret vereinbarten Leistungsumfang und ergibt sich daher aus dem Speichervertrag. Das berechnete Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

6.2 Wertanpassung

Das Speicherentgelt ist wertgesichert. Die Formel der Wertsicherung sowie die Bezugswerte sind im jeweiligen Speichervertrag zu vereinbaren.

6.3 Rechnungslegung

Das Speicherentgelt wird im Voraus am Beginn eines jeden Monats bis spätestens zum fünften (5.) Arbeitstag berechnet und in Rechnung gestellt.

6.4 Fälligkeit

Die Bezahlung erfolgt monatlich durch Banküberweisung auf ein von RAG ES bekannt zu gebendes Konto mit Wertstellung zum fünfzehnten (15.) des Monats der Rechnungslegung. Ist der fünfzehnte ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, dann hat die Wertstellung zum letzten vor dem fünfzehnten liegenden Banktag zu erfolgen.

Rechnungsbeanstandungen entbinden nicht von der vorläufigen Bezahlung der Rechnung in voller Höhe.

Alle Rechnungen werden vorab elektronisch oder als Kopie per Fax übermittelt. Die in dieser Form übermittelte Rechnung gilt damit als zugegangen. Alle Rechnungen sind anschließend im Original per Post zu verschicken.

Zahlungen haben derart zu erfolgen, dass sie dem Bankkonto der RAG ES am Fälligkeitsdatum ohne Abzug von Bankgebühren etc. gutgeschrieben sind.

6.5 Bankspesen

Bankspesen im Zusammenhang mit der Überweisung sind vom Speicherkunden zu tragen.

6.6 Zahlungsverzug

Beim Zahlungsverzug des Speicherkunden hat RAG ES das Recht, nach vorheriger schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die Leistungserbringung aus dem Speichervertrag einzustellen. RAG ES ist vom Speicherkunden schad- und klaglos zu halten.

Dem Speicherkunden werden bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in der Höhe des Dreimonats-EURIBOR plus vier (4) %-Punkte per anno vom Fälligkeitstag an bis zum vollständigen Zahlungseingang verrechnet.

6.7 Aufrechnung

Die Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegenüber RAG ES ist unzulässig. Dies gilt nicht für den Fall, dass RAG ES zahlungsunfähig ist sowie für Forderungen, die gerichtlich festgestellt oder von RAG ES anerkannt worden sind.

6.8 Steuern und Abgaben

Das Speicherentgelt versteht sich ohne Umsatzsteuer. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer sowie sonstige – auch zukünftige - Steuern oder Abgaben, die im Rahmen der Vertragserstellung bzw. Vertragsabwicklung zu bezahlen sind, werden dem Speicherkunden von RAG ES über das Speicherentgelt hinaus in Rechnung gestellt und sind von diesem zu bezahlen. Für den Fall, dass der Speicherkunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rechnungen ohne Umsatzsteuer benötigt, ist dies RAG ES bereits vor Unterzeichnung des Vertrages schriftlich mitzuteilen.

7 Informationspflicht

Beide Vertragspartner haben wechselseitige Informationspflichten. Diese betreffen Umstände die mit der Erbringung der jeweiligen Vertragspflichten in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder allgemein für den Betrieb des Speichers RAG notwendig sind.

7.1 Zollstatus

Der Speicherkunde ist verpflichtet, RAG ES vor Vertragsunterzeichnung und bei Änderungen während der Vertragslaufzeit schriftlich mitzuteilen, in welchem zollrechtlichen Status sich das eingespeicherte Erdgas befindet.

8 Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich ausdrücklich, sämtliche ihnen sowie ihren Vertretern, Beratern oder sonstigen Beauftragten im Zuge der Verhandlungen und Gesprächen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Speichervertrags zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln, diese nur zum Zweck der Geschäftsbeziehung zwischen dem Speicherkunden und RAG ES zu verwenden und die Weitergabe dieser Informationen, in welcher Form immer, an Dritte zu verhindern.

8.1 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- sämtliche übermittelte schriftliche Urkunden (z.B. Angebot, Beilagen) sowie deren Inhalt;
- sämtliche nicht schriftliche Informationen, die dem Speicherkunden in Verhandlungen bzw. Gesprächen mitgeteilt werden.

In dieser Form zur Kenntnis gelangte vertrauliche Informationen sind beispielsweise wirtschaftliche, finanzielle, betriebliche sowie technische Belange, Know-how, insbesondere in Bezug auf Soft- und Hardware, technische Applikationen oder

Informationsdienste, jegliche Verkaufs-, Marketing-, Werbe- sowie Kundenstrategien und -aktivitäten.

8.2 Nicht geheimhaltungspflichtige Informationen sind:

- Informationen, die der Öffentlichkeit bereits bekannt sind;
- Informationen, die ohne Verschulden des Geheimhaltungsverpflichteten bekannt wurden;
- Informationen, die unabhängig von der Weitergabe von vertraulichen Informationen bekannt wurden;
- Informationen, die aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung offen zu legen sind.

Die Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich sicherzustellen, dass vertrauliche Informationen, soweit dies unbedingt notwendig ist, nur an Personen weitergegeben werden, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und/oder auf die die gegenständliche Geheimhaltungsverpflichtung ausdrücklich schriftlich überbunden wurde.

Dieser Artikel bleibt noch fünf (5) Jahre nach Beendigung des Speichervertrages anwendbar.

9 Loyalitätsklausel

Wenn die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen (z.B. Abgaben und Steuern), unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine grundlegende, unvorhersehbare Änderung erfahren und wenn infolgedessen einem Vertragspartner die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragspartner nicht mehr erfüllt werden, kann dieser Vertragspartner beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst

werden. Dabei sollen Art und Ausmaß der möglicherweise vorzunehmenden Anpassung auch davon abhängen, ob und wie weit dem Nachteil eines Vertragspartners ein Vorteil des anderen Vertragspartners gegenübersteht. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände und entsprechende Folgen beruft, hat hierfür den entsprechenden Beweis zu führen.

Der Anspruch auf Vertragsanpassung besteht von dem Zeitpunkt an, ab dem der fordernde Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Umstände von dem anderen Vertragspartner die Vertragsanpassung schriftlich gefordert hat. Kommt eine Einigung über eine Anpassung nicht innerhalb von drei (3) Monaten ab schriftlich begründeter Forderung nach einer Anpassung zustande, ist der fordernde Vertragspartner berechtigt, bei sonstigem Rechtsverlust binnen weiterer dreißig (30) Tage, ein Schiedsgericht anzurufen. Die entsprechende Vertragsanpassung wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (Paris-ICC) von drei (3) gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Schiedssprache ist Deutsch. Schiedsort ist Wien. Fristen beginnen mit dem Tag der Aufgabe zur Post (Datum des Poststempels).

10 Höhere Gewalt

Unter Höherer Gewalt versteht sich ein von außen auf Verpflichtungen einwirkendes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis, mit dem der jeweilige Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht rechnen konnte und welches die Erfüllung der vertraglichen Pflichten – wenn auch nur teilweise – unmöglich macht. Darunter fallen beispielsweise auch Terroranschläge, Blackouts, Streik, Aussperrungen, bürgerkriegsähnliche Zustände, behördliche Einschränkungsverfügungen - insbesondere hinsichtlich der Speicherung - sowie der Ausfall und die Betriebsunterbrechung von Anlagenteilen im technisch unbedingt notwendigen Umfang und dergleichen.

Beabsichtigt einer der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Höherer Gewalt nicht nachzukommen, hat er das dem anderen Vertragspartner unverzüglich unter Bekanntgabe der erwarteten Dauer anzuzeigen.

Dem anderen Vertragspartner stehen wegen einer solchen Nichteinhaltung des Vertrages für den Zeitraum des aufrechten Umstandes Höherer Gewalt keinerlei Ansprüche zu. Es werden vielmehr die beiderseitigen Rechte und Pflichten während der Dauer des Vorliegens dieser auf Höherer Gewalt beruhenden Umstände in dem von der Höheren Gewalt betroffenen Umfang aufgehoben. Bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen bleiben weiterhin aufrecht und sind ohne Verzug zu erfüllen.

Im Falle Höherer Gewalt werden sich die Vertragspartner bemühen, die daraus entstehenden Nachteile so gering wie möglich zu halten. Der betroffene Vertragspartner hat insbesondere alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Ursache bzw. die Folgen der Höheren Gewalt zu beseitigen.

Dauern Umstände höherer Gewalt und/oder ihre Nachwirkungen länger als ein Monat an, treten die Vertragspartner in Verhandlungen ein, um eine für beide Teile annehmbare Lösung zu erreichen.

11 Sorgfaltspflicht und Haftung

RAG ES wird dafür Sorge tragen, dass der Speicher RAG entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben wird. Die Vertragspartner werden ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit jener Sorgfalt nachkommen, die sie auch in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Für Schäden im Rahmen des Speichervertrages haften die Vertragspartner nur, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, gleich auf welcher Rechtsgrundlage diese beruhen, sowie für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

Die Vertragspartner haften, ausgenommen für vorsätzliche Handlungen, maximal mit zwanzig (20) Prozent des Vertragswertes. Vertragswert ist der Wert der Speicherdienstleistungen innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres. Ist die Vertragsdauer kürzer als ein Kalenderjahr, ist der Vertragswert der Gesamtauftragswert.

Der Speicherkunde hält RAG ES gegenüber Dritten – insbesondere anderen Kunden – hinsichtlich Schäden, die sich aus der Übergabe bzw. Einspeicherung von Erdgas, das nicht den Qualitätskriterien entspricht sowie Schäden aufgrund einer vom Speicherkunden verschuldeten vorzeitigen Vertragsauflösung, schad- und klaglos.

12 Laufzeit

Der Speichervertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Erklärung der Vertragsparteien bedarf. Eine Vertragsverlängerung kann jederzeit einvernehmlich vereinbart werden.

Der Speichervertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Berufung auf den wichtigen Grund und die Mitteilung der außerordentlichen Kündigung sind schriftlich mittels Einschreiben mitzuteilen. Die Kündigung tritt mit Eingang der schriftlichen Mitteilung in Kraft.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

- wenn der Speicherkunde eine Rechnung trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von sechs (6) Wochen, gerechnet ab Fälligkeit, nicht bezahlt hat;
- ein wesentlicher oder wiederholter Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder die Bestimmungen dieser ASpB;
- wenn die Organe eines Vertragspartners einen Liquidationsbeschluss fassen;
- wenn gegen einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Als Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gilt auf Seiten der RAG ES das Stellen eines Konkursantrages und/oder die Anzeige der Zahlungseinstellung durch RAG ES; auf Seite des Speicherkunden gilt auch das Stellen eines Fortsetzungsbegehrens und/oder die Anzeige der Überschuldung.

13 Einzelrechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners seine Rechte und Pflichten aus dem Speichervertrag für die restliche Vertragslaufzeit oder für einen vorübergehenden Zeitraum auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen. Die Zustimmung darf von dem anderen Vertragspartner nicht verweigert werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der auf ihn übertragenen Vertragspflichten bietet, keine bonitätsmässigen Bedenken bestehen und im übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

Die Übertragung von Rechten und Pflichten auf verbundene Unternehmen ist zustimmungsfrei, sofern der übertragende Vertragspartner weiterhin für die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aufgrund des Speichervertrags haftet.

14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nichtig sein oder werden, dann wird dadurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Speichervertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger Verweisungs- und/oder Kollisionsnormen.

Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit oder aus dem Speichervertrag wird vorbehaltlich Pkt. 9. Absatz 2 die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

16 Form und Sprache

Der Speichervertrag ist in schriftlicher Form zu erstellen. Änderungen und/oder Ergänzungen des Speichervertrages bzw. der gegenständlichen ASpB sowie deren Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.

Mündliche Zusatzabsprachen wurden und werden nicht getroffen.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf Verlangen des Speicherkunden wird ihm eine englische Übersetzung des Speichervertrages übermittelt. In diesem Fall werden sämtliche Vertragsdokumente – auch die ASpB – in Englisch zur Verfügung gestellt. Maßgeblich für die Interpretation des Speichervertrages sowie der ASpB ist ausschließlich die deutsche Version.

Verträge werden jeweils in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

17 Beilagen

Beilage ./1 Erläuterung operative Abwicklung